



## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Offizierheimgesellschaft Munster e.V."; er ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in MUNSTER, Standortoffizierheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Aufgaben:
    - a. seine Mitglieder zu betreuen,
    - b. die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen,
    - c. dienstliche und außerdienstliche Veranstaltungen des in Munster stationierten Offizier- und Beamtenkorps sowie von Bundeswehrdienststellen im Offizierheim zu ermöglichen,
    - d. Verbindungen der Bundeswehr zur Öffentlichkeit herzustellen, zu erweitern und zupflegen,
    - e. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.
  2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtet.
  3. Zur Erfüllung dieses Zwecks überlässt die Bundesrepublik Deutschland dem Verein das Standortoffizierheim.
  4. Der Verein bewirtschaftet zur Erfüllung seiner Zwecke das Standortoffizierheim in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Heimordnung.
  5. Die Offizierheimgesellschaft (OHG) betreibt dazu einen Wirtschaftsbetrieb.
  6. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift 60/2 zu stehen.
-

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Die OHG hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
2. Ordentliche Mitglieder können werden<sup>1</sup>:
  - a. Offiziere, Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer (mit Bachelor-/Fachhochschulabschluss oder Hochschulstudium/Master ab Entgeltgruppe 9 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), denen das Heim zugewiesen worden ist.
  - b. Offiziere, Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer (mit Bachelor-/Fachhochschulabschluss oder Hochschulstudium/Master ab Entgeltgruppe 9 TVöD) benachbarter Truppenteile (TrT) und Dienststellen, die durch den Befehlshaber im Wehrbereich im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung und nach Abstimmung mit dem Aufsichtführenden auf das Heim angewiesen worden sind, weil sie dort regelmäßig die Mittagsmahlzeit einnehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - a. Offizier- und Reserveoffizieranwärter vom Fahnenjunker an aufwärts,
  - b. Beamte des höheren und gehobenen Dienstes im Vorbereitungsdienst, die bei den auf das Offizierheim angewiesenen TrT und Dienststellen der Bundeswehr Dienst leisten,
  - c. Offiziere und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer (mit Bachelor-/ Fachhochschulabschluss oder Hochschulstudium/Master ab Entgeltgruppe 9 TVöD) von TrT und Bundeswehr-Dienststellen des Standorts, die über kein eigenes Offizierheim verfügen und auf kein anderes Offizierheim angewiesen worden sind,
  - d. im Standortbereich beheimatete Offiziere, Beamte des höheren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer (mit Bachelor-/ Fachhochschulabschluss oder Hochschulstudium/Master ab Entgeltgruppe 9 TVöD), Offiziere der Reserve und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand,
  - e. Beamte ab gehobenem Dienst der Bundespolizei, des Zolls und der Polizei im Standort Munster und zu dem vorgenannten Personenkreis zählende Personen im Ruhestand,
  - f. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem Standortbereich und aus Patengemeinden der auf das Heim angewiesenen TrT mit Einwilligung des Aufsichtführenden,
  - g. Lehrgangsteilnehmer für die Dauer ihres Lehrgangs (Offiziere und Offizieranwärter),
  - h. Ehepartner verstorbener Mitglieder.

---

<sup>1</sup>Wenn im weiteren Text nur die männliche Form verwendet wird, stellt dieses keine Diskriminierung dar, sondern soll nur der Vereinfachung dienen. Es sind immer beide Formen gemeint.

---

4. Über die Aufnahme von Antragstellern als außerordentliche Mitglieder, die nicht im Personenkreis unter § 3 Ziffer 3. erfasst sind, entscheidet der Vorstand. Der Aufsichtführende ist zu beteiligen.
5. Ehrenmitglieder
  - a. Der Vorstand kann, mit einfacher Mehrheit der Stimmen, Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder von denen eine besondere Förderung des Vereins und seiner Ziele ausgeht, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  - b. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen (Beitrag) gegenüber dem Verein befreit.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

#### § 5

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
    - a. Durch Versetzung zu einem TrT oder einer Dienststelle, die nicht auf das Heim angewiesen ist,
    - b. Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr; die weitere Mitgliedschaft kann schriftlich erklärt werden,
    - c. Durch Austritt,
    - d. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund, nach vorheriger Anhörung,
    - e. Durch Ausschluss,
    - f. Durch den Tod des Mitgliedes.
  2. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1., a. oder b., endet mit dem Tag des Wirksamwerdens der Maßnahme.
  3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Er wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
  4. Durch den Ausschluss seitens des Vorstandes bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Heimordnung sowie dann, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
-

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 1. der Satzung.

5. Für die außerordentlichen Mitglieder gelten Ziffern 1. bis 4. entsprechend.

## § 6

### Beiträge

1. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragszahlung hat mit Lastschrift oder Dauerauftrag zu erfolgen.
3. Lehrgangsteilnehmer können die Beiträge in bar einzahlen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, das Betreuungsangebot der OHG Munster e.V. zu nutzen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Heimordnung anerkannt.
3. Mit dem Aufnahmeantrag wird das Einverständnis erteilt, dass die zur Mitgliederverwaltung notwendigen persönlichen Daten für die Dauer der Mitgliedschaft durch die OHG Munster e.V. elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder die Höhe des Mitgliedsbeitrages auswirken, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
  2. Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
-

3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Die Einladung hat dann binnen eines Monats zu erfolgen.
  4. Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Ein ordentliches Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied kann nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Diese Anträge müssen in der vorgesehenen Tagesordnung enthalten sein und der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorliegen.
  8. Der Vorstand wird in freier und offener Wahl gewählt, wenn nicht mindestens 1 Mitglied der offenen Wahl widerspricht.
  9. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss folgende Angaben enthalten:
    - a. Ort, Tag und Stunde der Versammlung.
    - b. Zahl der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
    - c. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde.
    - d. Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde.
    - e. Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist.
    - f. Die gestellten Anträge.
    - g. Die Art der Abstimmung.
    - h. Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung/Ungültig).
    - i. Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen.
  10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - a. Wahl des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern.
    - b. Wahl von 2 Kassenprüfern.
-

- c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Berichte des Wirtschaftsprüfers und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über:
  - (1) Anträge,
  - (2) Beitragssatzung,
  - (3) Entlastung des Vorstandes,
  - (4) Ausschluss von Mitgliedern,
  - (5) Satzungsänderungen,
  - (6) Auflösung des Vereins.

## § 10

### **Vorstand**

1. Der Vorstand der OHG besteht aus dem
    - a. Vorsitzenden,
    - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
    - c. Schriftführer,
    - d. Schatzmeister und
    - e. je einem Beisitzer aus den Bereichen:
      - (1) Ausbildungszentrum Munster,
      - (2) der Bataillone der Panzerlehrbrigade 9am Standort Munster,
      - (3) Fachsanitätszentrum,
      - (4) Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Munster,
      - (5) Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien - ABC-Schutz,
      - (6) der Ehemaligen, außerordentlichen Mitglieder.
  2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und einer der Schriftführer oder der Schatzmeister sein muss. Beisitzer sind von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.
  3. Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, können nur ordentliche Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2.a. gewählt werden.
  4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder im Einzelnen fest.
  5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
-

6. Während der Amtsperiode können die Mitglieder des Vorstandes nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf des Geschäftsjahres vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt.
  8. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählt der Vorstand binnen 7 Tagen aus den eigenen Reihen mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Kann ein kommissarischer Nachfolger aus dem Vorstand nicht gewählt werden und ist die Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als sechs Monate, ist ein neuer Vorsitzender im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
  9. Der Vorstand der OHG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
  10. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
  11. Über die Vorstandssitzungen sollen Niederschriften gefertigt werden. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Dienstaufsichtsführende hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
  12. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen. Hierfür ist nur die Mitgliederversammlung zuständig.
  13. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a. Führung der Geschäfte der OHG.
    - b. Vertretung der Interessen der Mitglieder.
    - c. Durchführung von Veranstaltungen.
    - d. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
    - e. Ausüben des Hausrechts.
    - f. Abschluss von Arbeitsverträgen.
    - g. Er erlässt eine Heim-und Geschäftsordnung.
    - h. Er bestellt einen Geschäftsführer für den Wirtschaftsbetrieb, einen Heimfeldwebel und Ordonnanzen.
-

## § 11

### **Wirtschafts- und Kassenprüfung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins ist zum Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater überprüfen zu lassen. Die Prüfung durch die vorgesetzte Dienststelle der Wehrverwaltung bleibt hiervon unberührt.
2. Die Beitragsunterlagen sind durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
3. Der Jahreshauptversammlung sind diese Berichte vorzulegen.

## § 12

### **Überschüsse, Geldspenden**

1. Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
2. Geldspenden seitens des Vereins sind nicht zulässig.

## §13

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung der OHG entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand führt die Liquidation durch.
3. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e. V. oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Auflösung über die Verteilung.

## §14

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wurde am 12. März 2014 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

